

19/SN-218/ME

Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Akademien  
für Sozialarbeit in Österreich (ADAS)

p.A.: Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien  
1210 Wien, Freytaggasse 32, Tel. 38 72 51

Entwurf des Psychologengesetzes  
Stellungnahme der Arbeitsgemein-  
schaft der Direktoren an Akademien  
für Sozialarbeit in Österreich  
(ADAS)

Wien, 11.7.1989

Zu GZ 61.103/15-VI/13/89

Schriftl. GESETZENTWURF
Z: <u>42. GE 989</u>
Datum: 14. JULI 1989
Verteilt: <u>21. Juli 1989</u>

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

*J. Alsd - Karant*

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren an Akademien für Sozialarbeit in Österreich (ADAS) erlaubt sich, zum übermittelten Gesetzesentwurf innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen und begründet diese Stellungnahme mit den in der ADAS erworbenen Erfahrungen bezüglich Ausübung und Praxis im Bereich psychosozialer Berufe.

Es sollte lauten:

Artikel I

§ 1. (4) Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung

- 2 -

oder anderer Hilfeleistung für Menschen, auch wenn dabei teilweise Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie zur Anwendung kommen, nicht berührt.

§ 4. (1) Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gem. § 1 Abs. 2 ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung in der Dauer von zumindest zwei Jahren unter der fachlichen Anleitung einer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Person. Dabei ist von dem in öffentlichen Einrichtungen auf psychologischem Gebiet üblichen Ausmaß der Ausbildung sowie von Art und Umfang der fachlichen Anleitung auszugehen.

§ 5. (4) Für die Organisation und Durchführung von verpflichtender Fortbildung und von Fortbildungsveranstaltungen hat der Berufsverband Österreichischer Psychologen zu sorgen. Hat eine zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gem. § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 berechnigte Person Fortbildungsveranstaltungen absolviert, die nicht vom Berufsverband Österreichischer Psychologen organisiert und durchgeführt werden, so ist die Absolvierung dieser Veranstaltung auf die Erfüllung der verpflichtenden Fortbildung anzurechnen, wenn diese Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Qualifikation vom Berufsverband Österreichischer Psychologen anerkannt werden. Über die erfolgreiche Absolvierung der verpflichtenden Fortbildung und den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen sowie über eine Anerkennung auswärtiger Fortbildungsveranstaltungen sind Bestätigungen auszustellen.

### Artikel III

des Gesetzesentwurfs (Änderung der Gewerbeordnung) sollte ersatzlos gestrichen werden. (§ 323e Abs. 2 der Gewerbeordnung sollte unverändert in Kraft bleiben.)

- 3 -

Begründungen:

## Artikel I

ad § 1 (4) Die in diesem Absatz genannten beruflichen Tätigkeiten verwenden zum Teil auch psychologische Erkenntnisse und werden solche in den jeweiligen Ausbildungen gelehrt. Die Verwendung solcher wissenschaftlicher Kenntnisse darf in keinem Fall monopolisiert<sup>oder</sup>/ausgeschlossen werden.

ad § 4 (1) Eine einjährige Ausbildungszeit erscheint zum Erwerb von praktischen Fähigkeiten und zum Erwerb der für die selbständige Berufsausübung (ohne institutionellen Rahmen) erforderlichen Praxiserfahrungen zu kurz, da das Studium doch vorwiegend der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden der Psychologie gilt, für die selbständige Berufsausübung aber Kenntnisse und Erfahrungen im ganzheitlichen psychosozialen Kontext erforderlich erscheinen.

ad § 5 (4) Das Feld psychosozialer Berufe und damit auch das Angebot möglicher fachlich relevanter und für die Ausübung der Psychologie wesentlicher Fortbildungen geht weit über ein mögliches Fortbildungsangebot des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen hinaus. Wertvolle fachliche Informationsressourcen sollten nicht ausgeschlossen werden, ein Ausbildungsmonopol einer Interessengemeinschaft sollte vermieden werden.

## Artikel III

Der Entfall des § 323 e Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. 50/1974, zuletzt geändert durch BGBl. 399/1988 erscheint vom Standpunkt der ADAS bedenklich. Eine "Sozial- und Lebensberatung" (etwa durch Pädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen etc.) ohne die Anwendung psychologischer Erkenntnisse erscheint unmöglich. Der Begriff des "Psychologischen" kann nicht so eng gefaßt werden, da jede Form einer Beratung die Beachtung und Berücksichtigung psychologischer Momente erfordert und diese

- 4 -

Teilaspekte der wissenschaftlichen Psychologie den "Sozial- und Lebensberatern", so sie einer der vorgenannten Berufsgruppen angehören, in ihrer jeweiligen Ausbildung auch vermittelt worden sind. Für SozialarbeiterInnen und ErzieherInnen z.B. ist im jeweiligen Lehrplan "Psychologie" ausdrücklich vorgesehen, den Absolventen solcher Ausbildungen kann die Anwendung des Gelernten nicht untersagt werden.

Während die Berufsbezeichnung "Psychologin/Psychologe" mit Recht zu schützen und den Ausübungsberechtigten allein vorzubehalten ist, kann anderen Berufsrollenträgern im psychosozialen Bereich das Anwenden einzelner psychologischer Kenntnisse und Fertigkeiten nicht untersagt werden, ohne deren Berufsausübung ad absurdum zu führen.

Für die ADAS



Dir. Dr. Heinz Wilfing  
1. Vorsitzender

Ergeht an:

- 1) Präsidium des Nationalrates  
Parlament, 1010 Wien  
25fach

---

- 2) Herrn OMR Dr. Scherzer  
MA 11 - Dezernat II  
als gleichlautende Stellungnahme des Direktors  
der Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien  
1fach